

Referenz-Nr.: ARE 15-0649

Kontakt: Balthasar Thalmann, Teamleiter / Gebietsbetreuer, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich Telefon +41 43 259 30 35, www.are.zh.ch

## **Teilrevision kommunale Nutzungsplanung** (Schütze-Areal) - Genehmigung

#### Gemeinde Zürich

Massgebende -Unterlagen

- Zonenplan 1:5'000 vom 21. Juli 2014
- Bericht nach Art. 47 RPV (inkl. Bericht zu den Einwendungen) vom 5. August 2014

#### **Sachverhalt**

Festsetzung

Der Gemeinderat der Stadt Zürich setzte mit Beschluss vom 28. Januar 2015 eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats vom 19. März 2015 keine Rechtsmittel eingelegt. Ein Referendum wurde nicht ergriffen. Mit Schreiben vom 31. März 2015 ersucht die Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung Auf dem Schütze-Areal wurde am 13. März 1996 ein privater Gestaltungsplan genehmigt, der Planung durch welchen die Erweiterung der bestehenden Berufsfachschule zu einer Berufsschulanlage mit zwei Dreifachturnhallen ermöglicht wurde. Das Bauvorhaben wurde bis heute nicht realisiert. Aufgrund des Einzugs der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) ins Toni-Areal wurden die Räumlichkeiten am vorigen Standort Limmattstrasse/Sihlquai frei, welche nun durch die Berufsfachschule genutzt werden sollen. Dadurch entsteht für das Schütze-Areal eine neue Ausgangslage. Künftig sollen auf dem Schütze-Areal eine Primarschule mit Kindergarten, ein Quartierhaus, eine Pestalozzi-Bibliothek und ein Quartierpark erstellt werden. Zu diesem Zweck wurde bereits ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt, welches im Mai 2013 abgeschlossen wurde. Damit das Siegerprojekt umgesetzt werden kann, müssen einerseits die kommunale Grundordnung angepasst und andererseits der rechtskräftige private Gestaltungsplan aufgehoben werden.

#### **Erwägungen**

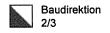
#### **Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

#### **Materielle Prüfung**

Zusammenfassung der Inhalt der vorliegenden Teilrevision ist eine flächengleiche Umzonung von der Freihalte-Vorlage zone C in die Zone für öffentlichen Bauten Oe5 und umgekehrt, damit die geplanten Bauvorhaben gemäss Wettbewerbsverfahren umgesetzt werden können.

> Parallel zur vorliegenden Vorlage soll im Rahmen der laufenden Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) die Freifläche C auf dem Schütze-Areal dem neu geschaffenen



Zonentyp "Freifläche Parkanlagen und Plätze FP" zugeordnet werden. Diese Umzonung ist nicht Gegenstand der vorliegenden flächengleichen Umzonung.

Die erwähnte Aufhebung des rechtskräftigen privaten Gestaltungsplans soll mittels separater Vorlage genehmigt werden.

Ergebnis der Vorprüfung Die vorliegende Zonenplanänderung Schütze-Areal war Bestandteil der BZO-Teilrevision Stadt Zürich (E-BZO 2013). Aus terminlichen Gründen hat der Zürcher Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2014 beschlossen, die Zonenplanänderungen der Schulhäuser Schütze und Pfingstweid aus der Gesamtvorlage herauszulösen und als separate Vorlagen weiterzuführen.

> Die Gesamtvorlage der BZO-Teilrevision, welche die flächengleiche Umzonung Schütze-Areal beinhaltete, wurde durch das Amt für Raumentwicklung vorgeprüft. Im Vorprüfungsbericht vom 4. März 2014 wurden keine Anträge und Empfehlungen zum Schütze-Areal formuliert.

#### C. **Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Stadt Zürich zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.

#### Die Baudirektion verfügt:

- Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, die der Gemeinderat der Stadt Zürich mit Beschluss vom 28. Januar 2015 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- Die Stadt Zürich wird eingeladen II.
- Dispositiv I sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen
- diese Verfügung zusammen mit der geprüften Planung aufzulegen
- nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und diese dem Verwaltungsgericht, dem Baurekursgericht sowie dem Amt für Raumentwicklung mit Beleg der Publikation mitzuteilen
- nach Inkrafttreten die Änderungen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nachführen zu lassen

#### III. Mitteilung an

- Stadt Zürich (unter Beilage von sechs Dossiers)
- Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
- Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)

- Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Stadt Zürich, Geomatik+Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich (Nachführungsstelle)

Amt für Raumentwicklung

Für den Auszug:



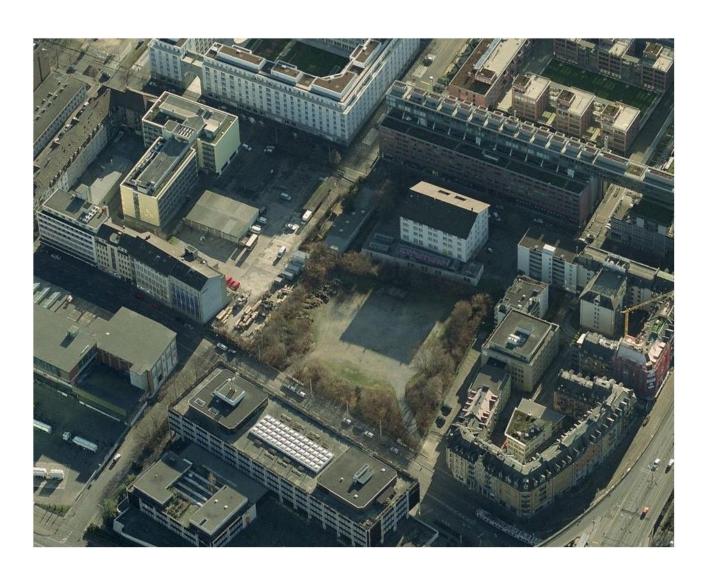
Stadt Zürich Amt für Städtebau Lindenhofstrasse 19 Postfach, 8021 Zürich

Tel. 044 412 11 11 Fax 044 212 12 66 www.stadt-zuerich.ch/hochbau

# Teilrevision Bau- und Zonenordnung Zonenplan

Zonenplanänderung Schütze-Areal, Zürich-Escher Wyss, Kreis 5

Planungsbericht nach Art. 47 RPV



Zürich, 5. August 2014



## Inhalt

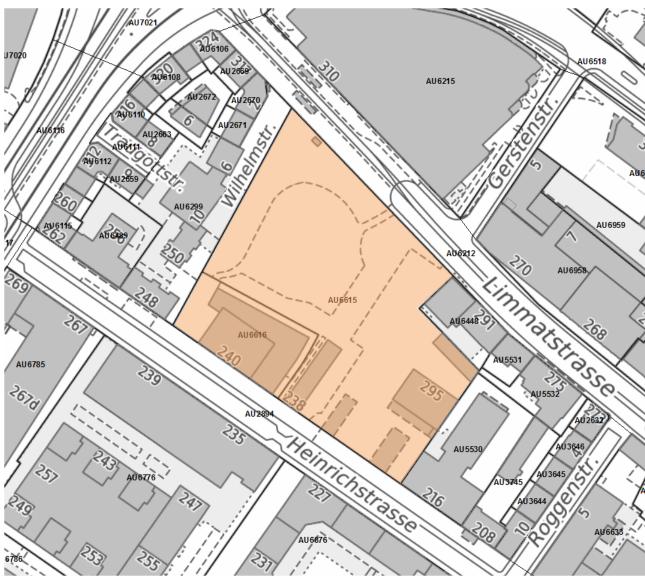
| 1 | Aus | sgangslage                           | 3  |
|---|-----|--------------------------------------|----|
|   | 1.1 | Anlass und Hintergrund               | 3  |
|   | 1.2 | Zukünftige Nutzung des Areals        | 4  |
|   | 1.3 | Bezug zur laufenden BZO-Teilrevision | 5  |
|   | 1.4 | Planungsrechtliche Situation         | 6  |
| 2 | Pla | nungsrechtliche Umsetzung            | 8  |
|   | 2.1 | Änderung des Zonenplans              | 8  |
|   | 2.2 | Aufhebung Privater Gestaltungsplan   | 9  |
| 3 | Rau | umplanerische Beurteilung            | 9  |
|   | 3.1 | Naturgefahren                        | 9  |
|   | 3.2 | Störfallvorsorge                     | 9  |
|   | 3.3 | Belastete Standorte                  | 9  |
|   | 3.4 | Übergeordnete Planungen              | 10 |
|   | 3.5 | Verhältnis zur Kulturlandinitiative  | 10 |
| 4 | Ver | fahren                               | 11 |
|   | 4.1 | Öffentliche Auflage                  | 11 |
|   | 4.2 | Kantonale Vorprüfung                 | 11 |



## 1 Ausgangslage

#### 1.1 Anlass und Hintergrund

Kanton Zürich und Stadt Zürich haben sich im Jahr 2004 auf die gegenseitige Übertragung verschiedener Liegenschaften im Zusammenhang mit der Kantonalisierung der ehemaligen Schule und des Museums für Gestaltung Zürich (SMfGZ) und deren Überführung in die neue Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich (HGKZ) verständigt. In den Beschlüssen Nr. 4150 und 4150a stimmte der Kantonsrat entsprechenden Anträgen des Regierungsrates vom 14. Januar 2004 bzw. 21. Oktober 2004 zu. Gegenstand dieser Liegenschaftengeschäfte ist auch die Übertragung des Grundstückes Heinrichstrasse 240, Kat.-Nr. AU6616, vom Kanton an die Stadt.



Schütze-Areal (Parzellen Kat.-Nrn. AU6615 und AU6616)



Mit dem Einzug der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) in das Toni-Areal in Zürich-West im Sommer 2014 werden deren Räumlichkeiten an der Limmatstrasse bzw. am Sihlquai frei. Die heute in der Heinrichstrasse 240 untergebrachte Berufsfachschule soll daher dorthin verlegt werden.

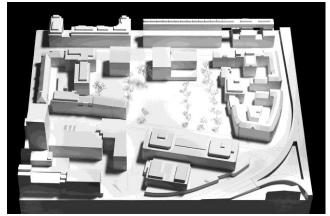
Es bietet sich damit die Gelegenheit auf dem Schütze-Areal den angesichts der steigenden Einwohnerzahlen in Zürich-West dringend benötigten Schulraum zu schaffen und ergänzende quartierorientierte Nutzungen unterzubringen. Die Stadt Zürich beabsichtigt hierfür das Gebäude Heinrichstrasse 240 umzubauen, instandzusetzen und mit einem Neubau zu ergänzen. Zu diesem Zweck wurde bereits ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt, das im Mai 2013 abgeschlossen wurde.

#### 1.2 Zukünftige Nutzung des Areals

Das Schütze-Areal soll zukünftig durch eine Primarschule mit Kindergarten, ein Quartierhaus, eine Petalozzi-Bibliothek und einen Quartierpark genutzt werden.

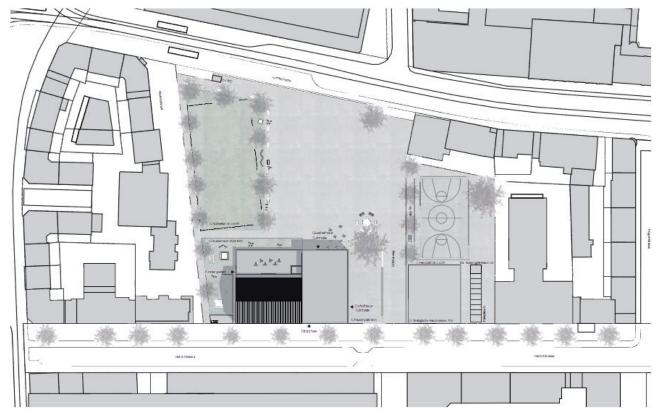
Das bestehende Schulhaus Heinrichstrasse 240 soll den neuen Bedürfnissen von Primarschule und Kindergarten angepasst werden. Das neue Quartierhaus, für welches nach 2017 ein Ersatz für den heutigen Standort Sihlquai 115 erforderlich ist, wird wie auch die Bibliothek und die Turnhalle in einem Anbau untergebracht. Die Pestalozzi-Bibliothek will auf dem Schütze-Areal ihre sanierungsbedürftigen, betrieblich suboptimalen Standorte Wipkingen und Buchegg ersetzen. Die vorgesehenen Nutzungen sollen das Schütze-Areal zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich beleben. Ein Abschluss der Bauarbeiten ist 2019 geplant.

Die bestehende Freifläche bleibt erhalten und wird als öffentlicher Quartierpark die Anlage ergänzen. Das Projekt für den neuen Quartierpark soll unter Beteiligung des Quartiers entwickelt werden und der Park voraussichtlich 2019 der Öffentlichkeit übergeben werden.





Siegerprojekt "Dakota", Jonas Wüest Architekten GmbH, Situationsmodell und Visualisierung



Siegerprojekt "Dakota", Jonas Wüest Architekten GmbH, Situationsplan

#### 1.3 Bezug zur laufenden BZO-Teilrevision

Gemäss Raumplanungsgesetz müssen Nutzungspläne periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse ändern. Die letzte Revision der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich erfolgte 1992 bzw. 1999. Mit der «Räumlichen Entwicklungsstrategie» (RES) liegt seit März 2010 eine Planungsgrundlage vor, welche die Ziele und Handlungsfelder der angestrebten Entwicklung Zürichs formuliert. Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es einer teilweisen Anpassung der heutigen Bauordnung. Ausserdem ergibt sich aus der mittlerweile rund 10-jährigen praktischen Erfahrung in der täglichen Beratung und Bewilligung von Bauprojekten ein ausgewiesener Bedarf, Korrekturen vorzunehmen. Das Amt für Städtebau hat daher gemäss Auftrag des Stadtrates (STRB vom 13. Juli 2011) die BZO überprüft und eine Vorlage für eine Teilrevision ausgearbeitet. Das Mitwirkungsverfahren zu dieser Vorlage fand vom 24. Oktober 2013 bis 24. Dezember 2013 statt.

Die vorliegende Zonenplanänderung für das Schütze-Areal war bisher Bestandteil dieser BZO-Teilrevision (E-BZO 2013). Aus terminlichen Gründen hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2014 beschlossen, die Zonenplanänderungen im Zusammenhang mit den Schulhäusern Schütze und Pfingstweid aus der Gesamtvorlage herauszulösen und als separate Vorlagen weiterzuführen.

Im Zusammenhang mit der erwähnten BZO-Teilrevision wurden auch die Freiraumnutzungen und Zonentypen der Freihaltezone systematisch überprüft, infolge dessen nun diesbezüglich im Rahmen der Teilrevision Anpassungen an der Bauordnung und am Zonenplan beabsichtigt sind. Unter anderem ist für Freihaltezonen ein neuer Zonentyp Parkanlagen und Plätze (FP) vorgesehen. Dies vor dem Hintergrund, dass im dicht bebauten Stadtkörper Parkanlagen und Plätze vielfältig genutz-



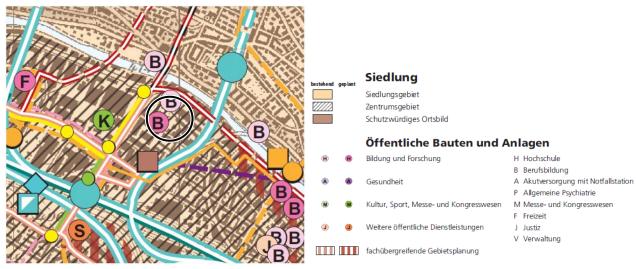
te Freiräume sind. Eine Freihaltezone, die diese Funktion abbildet und die baurechtlichen Rahmenbedingungen schaffte, fehlte aber bisher. Diesen multifunktionalen Freiräumen soll mit dem neuen Zonentyp Rechnung getragen werden.

Dieser systematischen Anpassung der Zonentypen der Freihaltezone entsprechend ist vorgesehen die Freihaltezone FC auf dem Schütze-Areal, die Gegenstand der vorliegenden Zonenplanänderung ist, im Rahmen der BZO-Teilrevision ebenfalls dem neuen Zonentyp FP zuzuordnen. Da es sich dabei lediglich um eine systematische Anpassung handelt, wird das zeitliche Vorziehen der vorliegenden Zonenplanänderung Schütze-Areal gegenüber der BZO-Teilrevision als unkritisch beurteilt.

Weitere Überschneidungen der Zonenplanänderung Schütze-Areal zu den übrigen Inhalten der laufenden BZO-Teilrevision bestehen nicht.

#### 1.4 Planungsrechtliche Situation

#### Kantonaler Richtplan



Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan<sup>1</sup> liegt das Schütze-Areal im Siedlungsgebiet und ist zudem als Zentrumsgebiet ausgewiesen. Das Zentrumsgebiet Zürich Hard/Altstetten dient als Entwicklungsgebiet der Weiterentwicklung und Verdichtung mit Ausrichtung auf die S-Bahn sowie der Standortsicherung für öffentliche Bauten.

Für das Schütze-Areal besteht darüber hinaus noch ein Eintrag für öffentliche Bauten und Anlagen für die bisher geplante Berufsschule. Im Richtplantext ist für die bisher 4 Standorte der Berufsschule Zürich das Ziel formuliert, diese am Standort Ausstellungsstrasse/ Sihlquai zu konzentrieren. Die hierfür ebenfalls im kantonalen Richtplan vorgesehene Gebietsplanung wird derzeit durch die Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung (ARE) durchgeführt und soll bis Ende 2014 abgeschlossen sein.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Richtplan Kanton Zürich, beschlossen am 24.03. 2014

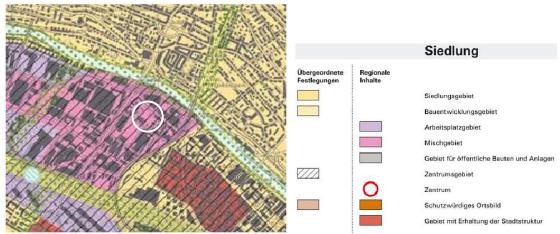


Nachdem der eingangs beschriebene Eigentumsübertrag sowie der Umzug der Berufsschule stattgefunden hat, kann der Richtplaneintrag für die geplante Berufsschule gemäss Absprache mit dem ARE an diesem Standort aufgehoben werden.

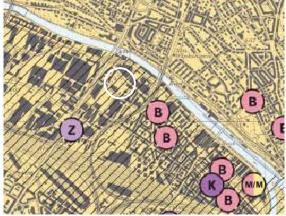
#### Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan wird derzeit parallel zur laufenden BZO-Teilrevision revidiert. Er wird derzeit nach dem Mitwirkungsverfahren bereinigt und soll im Herbst 2014 vom Stadtrat dem Gemeinderat überwiesen werden.

Im rechtskräftigen regionalen Richtplan<sup>2</sup> ist das Areal als Mischgebiet ausgewiesen. Es finden sich daneben keine weiteren regionalen Festlegungen, die für die vorliegende Zonenplanänderung relevant wären.



Regionaler Richtplan: Siedlung und Landschaft



Regionaler Richtplan: Öffentliche Bauten und Anlagen

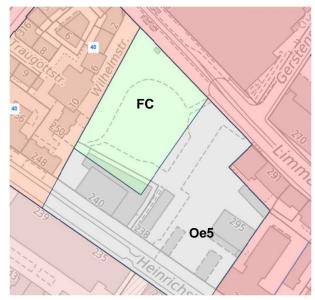
\_

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Regionaler Richtplan Stadt Zürich, Beschluss des Regierungsrates RRB Nr. 894/2000



#### **Bau- und Zonenordnung**

Das Schütze-Areal befindet sich gemäss rechtskräftiger Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO) heute in der Zone für öffentliche Bauten Oe5 und in der Freihaltezone FC (Sport- und Badeanlagen).

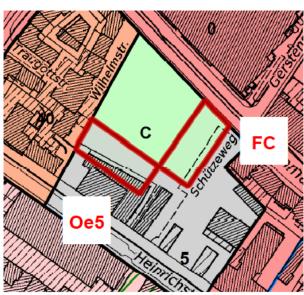


Rechtskräftiger Zonenplan

## 2 Planungsrechtliche Umsetzung

### 2.1 Änderung des Zonenplans

Das zuvor beschriebene Vorhaben zur zukünftigen Nutzung des Areals soll im Rahmen der Regelbauweise realisiert werden. Für die zukünftig beabsichtigte Nutzung und Bebauung des Areals ist eine flächengleiche Anpassung der Grenze zwischen Zone für öffentliche Bauten und Freihaltezone erforderlich.



Geplante Zonierung



#### 2.2 Aufhebung Privater Gestaltungsplan

Für das Grundstück Heinrichstrasse 240 und weitere Liegenschaften besteht der rechtskräftige Private Gestaltungsplan "Schütze-Areal", AS-Nr. 701.480, festgesetzt vom Gemeinderat der Stadt Zürich am 27.09.1995, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 697 vom 13.03.1996. Der Gestaltungsplan wurde seinerzeit auf Antrag der damaligen "Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich" erarbeitet und festgesetzt und sollte die Errichtung einer Berufsschulanlage mit 2 Dreifachturnhallen ermöglichen. Das Bauvorhaben wurde jedoch nicht realisiert.

Das mit dem erwähnten Wettbewerb ermittelte Projekt ist mit dem derzeit rechtskräftigen Privaten Gestaltungsplan "Schütze-Areal" nicht realisierbar.

Die Baudirektion des Kantons Zürich, vertreten durch das Immobilienamt des Kantons Zürich als heutige Grundeigentümerin der Parzelle Kat.- Nr. AU6616, ist vor dem beschriebenen Hintergrund mit der Aufhebung des Privaten Gestaltungsplanes "Schütze-Areal" einverstanden, damit die Stadt Zürich als künftige Grundeigentümerin die Ausarbeitung der notwendigen planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung und Realisierung ihrer Planungen an die Hand nehmen kann. Das Immobilienamt des Kantons Zürich bestätigte dies mit Schreiben vom 7. November 2013 und beantragte die Einleitung der notwendigen Schritte zur Aufhebung des Gestaltungsplanes.

Der Private Gestaltungsplan Schütze-Areal wird aus den genannten Gründen parallel zu dieser Zonenplanänderung in einer separaten Vorlage aufgehoben. Damit soll die Bau- und Zonenordnung (BZO) wieder massgebende Grundlage zur Beurteilung von Bauvorhaben werden.

## 3 Raumplanerische Beurteilung

#### 3.1 Naturgefahren

Gemäss Gefahrenkarte für die Stadt Zürich (BDV Nr. 1881 vom 6. Oktober 2010) liegt für den gesamten Perimeter der Umzonung lediglich eine Restgefährdung durch Naturgefahren vor (Hinweisbereich). Planungsrechtliche Massnahmen im Rahmen dieser Teilrevision der BZO sind damit nicht erforderlich.

#### 3.2 Störfallvorsorge

Das Areal der vorliegenden Zonenplanänderung ist laut Chemie-Risikokataster des Kantons Zürich nicht von Chemie-Risiken betroffen.

#### 3.3 Belastete Standorte

Auf dem Schütze-Areal sind laut Kataster der belasteten Standorte (KbS) zwei belastete Standorte bekannt. Beim Standort D.172, der fast das ganze Areal betrifft, handelt es sich um einen Ablagerungsstandort, der gemäss KbS weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig ist. Nur ein kleiner Teil im Nordwesten des Perimeters ist ausserdem von Standort U.N23 betroffen, welcher im KbS als Unfallstandort aufgeführt ist, von dem keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind.



Kataster der belasteten Standorte (Quelle: Kanton Zürich GIS-Browser, http://web.maps.zh.ch)

#### 3.4 Übergeordnete Planungen

Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) sind von der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung nicht berührt. Sie steht im Einklang mit den verbindlichen Festlegungen des kantonalen Richtplanes (Art. 8 RPG) sowie des regionalen Richtplanes.

#### 3.5 Verhältnis zur Kulturlandinitiative

Am 17. Juni 2012 wurde die Kulturlandinitiative von den Stimmberechtigten des Kantons Zürich angenommen. Die Initiative verlangt, dass die wertvollen Landwirtschaftsflächen und die Flächen von besonderer ökologischer Bedeutung durch den Kanton wirksam geschützt werden und in ihrem Bestand und in ihrer Qualität erhalten bleiben.

Über den Umgang mit planungsrechtlichen Geschäften in der Zwischenzeit bis zur rechtskräftigen Umsetzung der Initiative hat die Baudirektion des Kantons Zürich die Gemeinden mit aufsichtsrechtlicher Weisung vom 12. Juli 2012 sowie mit deren Änderung vom 24. Januar 2013 angewiesen, alle Verfahren für planungsrechtliche Festlegungen durch die Gemeinden zu sistieren, mit welchen Bauzonen geschaffen werden sollen. Von der Sistierung wurden einzelne Sachverhalte im Sinne der Verhältnismässigkeit ausgenommen, u.a. Anpassungen im Perimeter bestehender Bauzonen, neue Bauzonen auf bereits versiegelter Fläche unmittelbar angrenzend an Bauzonen, die Einzonung von Kleinstflächen, das Schaffen von Bauzonen im öffentlichen Interesse sowie das Schaffen von Bauzonen auf Flächen, die mehrheitlich vollumfänglich von Bauzonen umgeben sind und mehrheitlich keine landwirtschaftlichen Flächen betreffen.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2013 hat der Regierungsrat eine Umsetzungsvorlage mit einzelnen Anpassungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) dem Kantonsrat zum Beschluss überwiesen. Gemäss dieser Vorlage soll unter anderem die Richtplanung mit ergänzenden Vorgaben zu den regionalen und kommunalen Richtplänen gestärkt werden, um eine intensivere Nutzung der Bauzonen zu ermöglichen. Im kantonalen Richtplan bezeichnete Gebiete für eine spätere Siedlungsentwicklung (sogenannte Bauentwicklungsgebiet) würden bei einer Umsetzung gemäss



Vorlage abgeschafft. Es ist vorgesehen, einen Kompensationsgrundsatz zu verankern: Für ackerfähiges Kulturland, das einer Bauzone zugeteilt wird, ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Im Weiteren soll eine einheitliche Abstandsregel von Gebäuden in Bauzonen gegenüber Landwirtschaftszonen eingeführt werden. Der Kantonsrat ist am 19. Mai 2014 nicht auf die Umsetzungsvorlage eingetreten, woraufhin die Grüne Partei beim Bundesgericht Stimmrechtsbeschwerde eingelegt hat. Am 21. Juli 2014 hat das Bundesgericht in einer Zwischenverfügung entschieden, dass das Moratorium für die Einzonung von neuem Bauland vorerst bestehen bleibt. Nach Rücksprache mit der Baudirektion des Kantons Zürich bedeutet dies, dass deren aufsichtsrechtliche Weisungen vom 12. Juli 2012 und 24. Januar 2013 inklusive der Ausnahmebestimmungen vorerst weiterhin Gültigkeit haben.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen flächengleichen Abtausch zwischen Freihalte- und Bauzone, d.h. es wird insgesamt keine grössere Bauzone geschaffen. Das planungsrechtliche Verfahren der Zonenplanänderung kann damit durchgeführt werden.

#### 4 Verfahren

#### 4.1 Öffentliche Auflage

Der mit dieser Zonenplanänderung beabsichtigte Flächenabtausch war ursprünglich Bestandteil der BZO-Teilrevision (E-BZO 2013), deren öffentliche Auflage vom 24. Oktober 2013 bis 24. Dezember 2013 stattfand. Aus terminlichen Gründen hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2014 beschlossen, die Zonenplanänderungen im Zusammenhang mit den Schulhäusern Schütze und Pfingstweid aus der Gesamtvorlage herauszulösen und als separate Vorlagen weiterzuführen.

Während der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungsschreiben zur Umzonierung des Schütze-Areals eingegangen.

#### 4.2 Kantonale Vorprüfung

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage wurde die BZO-Teilrevision (E-BZO 2013) dem Kanton Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Im Vorprüfungsbericht hat sich die Baudirektion nicht zur Zonenplanänderung für das Schütze-Areal geäussert.



## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 19. August 2015

716.

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung Schütze-Areal, Zürich Escher-Wyss, Kreis 5, Inkraftsetzung

IDG-Status: öffentlich

Mit Beschluss vom 28. Januar 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Zürich die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung Schütze-Areal, Zürich Escher-Wyss, Kreis 5, beschlossen. Die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigte die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung Schütze-Areal, Zürich Escher-Wyss, Kreis 5, am 28. Mai 2015 (Verfügung ARE 15-0649). Es wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 31. Juli 2015 keine Rechtsmittel eingelegt. Die Zonenplanänderung Schütze-Areal kann damit in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

- Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung ARE 15-0649 die Teilrevison der Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung Schütze-Areal, Zürich Escher-Wyss, Kreis 5, genehmigt hat und keine Rechtsmittel eingelegt wurden.
- 2. Die Zonenplanänderung Schütze-Areal wird auf den 7. September 2015 in Kraft gesetzt.
- Die Dispositiv-Ziff. 1 und 2 dieses Beschlusses sind durch das Hochbaudepartement im Städtischen Amtsblatt vom 2. September 2015 und im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 4. September 2015 zu veröffentlichen.
- 4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), Geomatik und Vermessung, das Tiefbauamt, das Amt für Städtebau, das Amt für Baubewilligungen und die Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Postfach, 8090 Zürich.

Für getreuen Auszug die Stadtschreiberin

716/19.08.2015